

Stellungnahme der BAUINDUSTRIE zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 17.06.2024 zur

Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS)

Stand: 09.07.2024

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (nachfolgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, im Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau.

Zusammenfassende Einschätzung zur NKWS und insb. zum Bau- und Gebäudebereich

Die BAUINDUSTRIE begrüßt das Ziel der Bundesregierung, mit der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) eine umweltfreundliche Beschaffung erreichen zu wollen (S. 90). Ausdrücklich unterstützen wir in diesem Sinne, dass sowohl ein Ausschluss von Sekundärbaustoffen bei öffentlichen Bauaufträgen künftig grundsätzlich nicht mehr möglich sein soll als auch die Berücksichtigung eines Schattenpreises für CO₂ bei der Vergabe. Zu Letzterem heißt es in der NKWS, dass das Umweltbundesamt eine Methodik entwickeln werde. Welche Handlungsmöglichkeiten und Beispiele für eine klimaverträgliche öffentliche Beschaffung bestehen und welche Unbekannten einer weiteren Analyse bedürfen, hat die BAUINDUSTRIE bereits in einem Gutachten durch die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in dem Impulspapier „Klimaverträglich bauen mit einem Schattenpreis für CO₂-Emissionen“ darlegen lassen (siehe: <https://www.bauindustrie.de/themen/artikel/studie-klimavertraeglich-bauen>). Positiv ist auch die Erkenntnis, dass insbesondere zur Vermeidung von Transportemissionen der „Aufbau regionaler Sekundärrohstoffzentren“ als notwendig angesehen wird. Sinnvolles Urban Mining setzt Aufbereitungsanlagen für RC-Baustoffe im Umkreis der abzubrechenden Bauwerke voraus.

Eine praxisgerechte Strategie, wie mehr Kreislaufwirtschaft für den Bau- und Gebäudebereich erreicht werden kann, ist aus Sicht der BAUINDUSTRIE jedoch insgesamt noch ausbaufähig. Die NKWS besteht im Handlungsfeld Bau- und Gebäudebereich in weiten Teilen aus Feststellungen des Status Quos (bspw. „stoffliches Recycling [hat] Vorrang vor einer Verfüllung“, das ergibt sich aus § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz) und bereits laufenden Vorhaben (Abschnitt 4.8.2). Als „Konkrete Maßnahmen und Instrumente“ werden u. a. eine

Reihe an Prüfaufträgen und Gesprächsformaten aufgezählt, während es viele konkrete technische Ansätze gäbe, Lösungsbeiträge auch kurzfristig wirksam zu leisten (bspw. der Einsatz alternativer und neuer Baustoffe oder die unmittelbare Wiederverwendung von Straßenaufbruch).

Wie aus dem priorisierten „Um- und Ausbau von Gebäuden und Bauwerken“ und deren Weiternutzung „ausreichend bezahlbare Wohnungen“ entstehen sollen, damit Neubaumaßnahmen „auf das notwendige Maß“ begrenzt werden können, erschließt sich nicht (S. 86). „Um- und Weiternutzung anstatt Abbruch und Ersatzneubau von Gebäuden“ (S. 87) einerseits schließt andererseits Recycling aus, denn wo kein Abbruch, da kein Recycling. Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2022 von knapp 12.600 Gebäuden 50%, d.h. rd. 6300 Gebäude abgerissen. Zwar gibt es auch weitere Bauwerke, die abgerissen werden, aber die Zahl zeigt, dass das Potenzial für das Recycling im Bauwesen – unabhängig von der Schadstoffbelastung der Gebäude – begrenzt ist.

Laut NKWS soll eine „Bauteilsichtungspflicht auf der Baustelle vor Abbruch“ eingeführt werden, „wie sie vergleichbar in Bezug auf Schadstoffbelastete Materialien in § 5a des Referentenentwurfs für eine Novellierung der Gefahrstoffverordnung enthalten ist“ (S. 89). § 5a der GefStoffV-Novelle wurde aktuell im 4. Referentenentwurf zu Lasten der Bauunternehmen de facto entwertet. Dies passt aus Sicht der BAUINDUSTRIE nicht zusammen.

Zur geplanten Prüfung von Mindestquoten für die Nutzung von Sekundärrohstoffen: Substitutions- und sonstige festgelegte RC-Einsatzquoten haben das große Problem, dass das für Recycling geeignete Material nicht flächendeckend in entsprechender Menge und Qualität (ökologisch/schadstoffmäßig und bautechnische Eignung) verfügbar ist. Quotenvorgaben können zu erheblichen Verwerfungen und ggf. zu unnötigen Transporten mit entsprechenden Emissionen führen. Anstelle starrer Quoten sollte der Fokus auf wirksame Positivanreize gesetzt werden, die den Einsatz von RC-Materialien (dort wo sinnvoll) fördern. Ein Instrument wäre ein entsprechender Wertungsvorteil bei öffentlichen Vergaben.

Das Ziel, die Menge der zu deponierenden Abfälle zu reduzieren, ist grundsätzlich richtig. Allerdings wird es auch künftig nicht verwertbare Abfälle geben, die deponiert werden müssen. Laut NKWS soll das seit 1. Januar 2024 für verwertbare Abfälle geltende Deponierungsverbot (§ 7 Abs. 3 DepV) auf Praxistauglichkeit sowie auf die einer den Zielen der NKWS entsprechenden Reduzierung der deponierten verwertbaren Abfälle im Baubereich geprüft werden. Die ansonsten angedrohte Prüfung der Einführung einer Deponieabgabe für verwertbare Abfälle ist abzulehnen (S. 91). Eine solche Abgabe würde das Bauen weiter verteuern und eher keine Lenkungswirkung entfalten. Angesichts des Gewichts der mineralischen Bauabfälle kann die Verwertbarkeit nicht alleiniger Maßstab sein, die räumliche Nähe der Verwertungsoption zur Vermeidung von Transportemissionen sollte auch berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind detailliertere Ausführungen zu folgenden Einzelthemen angefügt.

Übergeordnetes Thema: Definitionen

Im Entwurfstext der NKWS wird der digitale Produktpass (S.22, vi, 27 ff.) sowie der Gebäuderessourcenpass (S. xi, 28, 89 ff.) vorgestellt. Hierzu schlagen wir einheitliche Definitionen vor, da diese nicht klar aus den Texten herauszulesen sind. Diese Definitionen müssen klar abgrenzen, was ein Produkt ist und was ein Gebäude (alle Bauwerke, nur

Wohn- oder Geschäftsgebäude etc.). Zudem sollte klar erkenntlich werden wer wann für den DPP oder den GRP verantwortlich ist (Bauherr, ausführende Unternehmen, Hersteller etc.).

Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB)

Die NKWS bezieht sich als Rahmenstrategie wiederholt auf die Nationale Leichtbaustrategie, die die Kreislauffähigkeit von Leichtbaumaterialien und -produkten betont und das hohe Potenzial nachhaltiger Leichtbautechnologien aktivieren soll (S. 13). Ein Schlüsselement für die Umsetzung der Leichtbaustrategie und somit auch der NKWS ist das branchen- und materialübergreifende Forschungs- und Entwicklungsförderprogramm „Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das sich bereits als sehr erfolgreich erwiesen hat. Der Leichtbau ist entscheidend für die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz. Durch den Einsatz innovativer Konstruktionsansätze kann der Verbrauch von Primärrohstoffen signifikant reduziert und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen verringert werden. Dies ist nicht nur für den Bausektor selbst wichtig, sondern unterstützt auch die Erreichung nationaler und internationaler Klimaziele. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im November 2023 zum Klima- und Transformationsfond (KTF) der Bundesregierung wurde die Novellierung des TTB LB gestoppt. Die durch dieses Programm zu hebenden Potenziale für Klimaschutz, Ressourceneinsparung und Wettbewerbsfähigkeit werden nicht genutzt und ein wirksamer Hebel für die NKWSN entfällt. Die Streichung des Förderprogramms im Jahr 2024 ist ein nicht kompensierbarer Rückschlag für viele Entwicklungsvorhaben in der Baubranche. Daher fordern wir die Fortsetzung des novelliert vorliegenden „Technologietransferprogramm Leichtbau und Materialeffizienz“ als wichtigen Beitrag und Motor für die Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (S. 22, S. 44/45, S. 61).

Digitaler Produktpass (S.22, vi, 27 ff.)

„...den „Digitalen Produktpass“ (DPP) als zentrales Instrument vorantreiben: Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, dass der DPP zum Jahr 2030 in allen wichtigen EU-Produktregelungen verankert wird und die Rahmenbedingungen für eine praktikable Nutzung geschaffen werden.“ (S. vi)

Im Text wird an vielen Stellen der digitale Produktpass als Instrument herangezogen. Wir schlagen vor, dass der DPP nur angewendet wird, wenn ein Produkt nur dann mit in diese Verpflichtungen fällt, wenn ein klarer Lebenszyklus definiert werden kann. Keine definierten Lebenszyklusdefinition hat beispielsweise einen Hausanschluss für Glasfaser. Ohne Lebenszyklus können aus unserer Sicht auch die Verantwortlichkeiten nicht zugeordnet werden. Wir empfehlen, dass der DPP nur auf Produkte / Baugewerke angewendet wird, bei denen ein klarer Lebenszyklus definiert werden kann.

Wir schlagen vor, klare Grenzen für den Geltungsbereich dieser auszuarbeiten. Dies kann auch bürokratischen Aufwand für kleine Betriebe und Bauwerke mindern. Eine mögliche Abgrenzung wäre beispielsweise eine minimale BGF die ein Gebäude haben muss, um verpflichtend einen DPP zu erhalten.

Gebäuderessourcenpass (S. xi, 28, 89)

„Verbindliche Einführung eines digitalen Gebäude(ressourcen)passes (GRP) zur systematischen Dokumentation verwendeter Baustoffe, ihrer Bestandteile und Einbauweisen...“ (S.89)

Zudem schlagen wir vor, dass beim Bau von Gebäuden nicht neue Vorschriften, die mit viel Bürokratie verbunden sind, eingeführt werden, sondern auf vorhandenen Möglichkeiten (z.B. die vorhandene Zertifizierung, die es bereits gibt) aufgebaut wird. Zudem könnte aus unserer Sicht der Digitale Produktpass die Aufgaben des Gebäude-Ressourcenpasses übernehmen. Hierdurch würde zusätzlicher Aufwand vermieden werden, das Ergebnis wäre, aus unserer Sicht und nach unserem Verständnis, identisch.

Bürokratie und Normungen (S.26, Kap 3.4)

„Mit der vom BMUV geförderten Normungsroadmap Circular Economy wurden in einem groß angelegten Stakeholderbeteiligungsprozess 221 Normungsbedarfe identifiziert.“ (S.27)

Wir fordern den Abbau von Bürokratie und umsetzen möglicher Vorschläge ohne langwierige bürokratische Aufwände durch die ausführenden Firmen oder Bauherrn. Zudem müssen die Technischen Lieferbedingungen und DINs auf die Verwendung von Sekundärrohstoffen ausgerichtet werden. Das geltende Regelwerk muss auch auf Sekundärrohstoffe angewendet werden. Es gibt bereits bestehende Qualitätskriterien, die angewendet werden können.

Die Kreislaufwirtschaft ist ein stark regulierter Wirtschaftszweig. Es gibt EU-, Bundes- und Ländervorschriften, sowie kommunale Satzungen. Um einen einheitlichen Wirtschaftsraum für im Kreislauf zu führende Sekundärbaustoffe und Sekundärrohstoffe zu gestalten, müssen die Vorschriften bundesweit gelten. Wir schlagen vor, dass Länderöffnungsklauseln, wie z. B. die Ersatzbaustoffverordnung und länderspezifische Umsetzungsleitfäden vereinheitlicht werden. Nur so kann ein verlässlicher Absatz- und Beschaffungsmarkt entstehen, der nicht an Landesgrenzen endet bzw. auf der anderen Seite der Landesgrenze anderen Kriterien gehorcht.

Rohstoffflüsse (S.2)

„Deutschland importiert viele Rohstoffe und exportiert viele Güter. Die deutsche Wirtschaft kann im Hinblick auf Rohstoffe auch als eine Art „Durchflusswirtschaft“ beschrieben werden.“ (S.2)

Wir schlagen eine branchenspezifische Circular Material Use Rate vor, in der klare Verantwortungen definiert sind und die keine Nachteile für die verantwortliche Partei mit sich bringt (Bauherr, ausführendes Unternehmen etc.).

Schadstoffausschleusung (S.36)

„Sofern es mit zumutbarem Aufwand nicht ausgeschlossen werden kann, dass Abfälle Schadstoffe enthalten oder mit ihnen verunreinigt sind, sind sie zu beseitigen, um den Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen.“ (S.36)

Wir stimmen dem nicht zu, da es genau festgelegt werden muss, was zumutbarer Aufwand ist. Wenn Abfälle Schadstoffe enthalten oder mit ihnen verunreinigt sind, dann schließt das eine Verwertung nicht generell aus. Wesentlich ist die Schadlosigkeit der Verwertung. Für die mineralischen Abfälle wird das in ChemG und GefStoffV, in der EBV und BBodSchV sowie den zugehörigen Arbeitshilfen und weiteren länderspezifischen Regelungen festgelegt. Die Verwertung kann unterschiedlich hochwertig erfolgen. Eine thermische Verwertung ist gerade mit stark schadstoffbelasteten Materialien häufig eine gute Option. In anderen Materialien können Schadstoffe immobilisiert werden, z. B. über Einarbeiten von Zementprodukten und

Verwertung mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen z. B. nach Merkblatt MTSE. Die Beseitigung von unbehandelten Abfällen auf Deponien muss die letzte Option bleiben.

Qualifizierung (S.46 ff.)

„Der Aufbau von Kompetenzen durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Qualifizierung von Akteuren entlang des Stoffkreislaufs bildet die Basis für eine Transformation zu einer Kreislaufwirtschaft.“ (S.46)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Grundlagen und Ziele einer zirkulären Wirtschaftsweise in die Allgemeinbildung aufgenommen werden sollen. Durch ein gemeinsames gesellschaftliches Grundverständnis wird eine breite Basis geschaffen.

Status Quo, Potential und Hemmnisse (S.83 ff.)

“Zentrale Hemmnisse, die einem kreislauffähigen und ressourcensparenden Bau- und Gebäudebereich entgegenstehen, sind:”

- Es fehlen finanzielle Anreize: Planen und Bauen mit z.B. wiederverwendeten Bauteilen ist heutzutage teurer als mit Primärrohstoffen
- Fehlende technische Skills für den Rückbau von Bauteilen, deren Verarbeitung und Wiedereinbau. Es gibt diesbezüglich nur wenige Beispiele wie z.B. für den Rückbau von Betonwänden
- und auch die abfallrechtlichen Vorgaben (GewAbfV, KrWG) werden nicht genug eingehalten und kontrolliert

Übergeordnetes Thema: Nichtmineralische Baustellenabfälle (ggf. anzugliedern ab S.83)

Kunststoffprodukte und Kunststoffverpackungen sind neben Holz und Metallen ein großer nichtmineralischer Abfallstrom am Bau. Als wesentliche Erfolgsfaktoren einer NKWS werden hier funktionierende Rücknahmesysteme für überschüssige Produkte bzw. Abschnitte und Verpackungen sowie Mehrweg-Behältnisse mit einem funktionierenden Pfandsystem gesehen.

Verbundbaustoffe können i.d.R. nicht stofflich verwertet werden. Deshalb braucht es eine Strategie für Verbundbaustoffe, z. B. die Rücknahme- und hochwertige Verwertungsgarantien der Hersteller.

Darstellung aktuell laufender Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene (S. 84 ff.)

Abfallende-Verordnung:

Das Eckpunktepapier sieht den Produktstatus/ das Abfallende nur für manche mineralische Ersatzbaustoffe vor. Diese Betrachtung sollte auf alle MEBs erweitert werden. Ansonsten werden die MEBs ohne Produktstatus vermehrt auf Deponien verwertet/beseitigt, da sie gegenüber MEBs mit Produktstatus im Nachteil sind.

Urban Mining-Strategie:

Der Aufbau eines digitalen Sekundärrohstoffkatasters basierend auf GIS-Daten könnte bei der Umsetzung dieser Strategie hilfreich sein, um z.B. in der Zukunft anfallende Materialien zu prognostizieren und dementsprechende Maßnahmen zu treffen.

Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit der Abfallende-VO (S.85)

„Die geplante Abfallende-Verordnung wird auf den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zur güteüberwachten Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe aufbauen.“ (S.85)

Die Ersatzbaustoffverordnung könnte eine gute Basis für mehr Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sein. Leider ist sie starr in der Umsetzung und an vielen Stellen so umständlich, dass sie den Einsatz von Ersatzbaustoffen eher verhindert als ermöglicht. Wir fordern hier mehr Flexibilität und praxisnahe Umsetzungsmöglichkeiten sowie die Abschaffung des Eignungsnachweises für mobile Aufbereitungsanlagen. Die Überwachung kann sehr gut anhand von Werkseigener Produktionskontrolle und Fremdüberwachung erfolgen. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse des Eignungsnachweises mit

Vision, Ziele und Indikatoren (S. 86 ff.)

Es sollte mehr messbare Ziele hinsichtlich Ressourcennutzung geben (Sekundärrohstoffe, RMC, Sekundärrohstoffe im Hochbau, Angebot RC Gesteinskörnungen, Substitutionsrate von Klinker, etc.)

Eine klare Definition/Standard ist notwendig. Welcher Standard wird für die Bewertung der Kreislauffähigkeit verwendet. In welcher Form sollen Gebäude "digital dokumentiert" werden (z.B. BIM-Modell, Spreadsheet u.a.)

Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Materialien über Recyclingmaßnahmen (S. 87 ff.)

Die Definition für "Rohstofffußabdruck" ist unklar, ist damit der Primärrohstofffußabdruck gemeint oder der Einsatz von Mineralien generell?

Es sollten auch Maßnahmen erarbeitet werden, um den Einsatz von Sekundärrohstoffen im privaten Bausektor zu erhöhen.

„Prüfung der schrittweisen Einführung von Mindestquoten für die Nutzung von Sekundärrohstoffen auf der Basis der derzeitigen Schwellenwerte des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) für Nichtwohngebäude; dafür Entwicklung einer Roadmap.“

Die Roadmap sollte um Wohngebäude erweitert werden.

Verfüllung (S.87)

„Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Materialien über Recyclingmaßnahmen: Recycling hat Vorrang vor Verfüllung.“ (S.87)

Ein Großteil der verwerteten Bodenmaterialien finden ihren Weg in Verfüllungsmaßnahmen. Verfüllungsmaßnahmen sind erforderlich, um Steinbrüche, Gruben und Tagebaue zu rekultivieren. Sie sind als Verwertungsmaßnahmen von Bodenaushub (und, je nach geltender Landesregelung auch Bauschutt) jedoch völlig ungeeignet. Der Abfall wird

dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf entfernt. Damit steht er als Sekundärrohstoff nicht mehr zur Verfügung. Natürlich muss auch zukünftig eine Rekultivierung von Steinbrüchen, Gruben und Tagebauen erfolgen. Die Rekultivierung muss aber anders geregelt werden. Sie darf nur mit nicht für eine höherwertige Verwertung geeignetem Material erfolgen. Sie darf auch nicht als Verwertung gelten, sondern muss als Beseitigung eingeordnet werden. Wir schlagen vor, dass es hierzu klare Regelungen und Abgrenzungen gibt um die nötige Verfüllung sowie das Recycling voranzutreiben.

Zudem schlagen wir vor, dass industriell hergestellte Gesteinskörnungen für alles verwendet werden dürfen. Viele Bau- und Abbruchabfälle können sehr gut aufbereitet werden. Wichtig ist es, Absatzmärkte für diese industriell hergestellten sekundären Baustoffe und Sekundärrohstoffe abzusichern. Entsprechend normativ gewährleistet sein, dass diese Sekundärbaustoffe eingesetzt werden können: Bauschutthaltige Körnungen müssen in geeignete Qualitätsklassen eingeteilt werden, um ihre Eignung als Zuschlagsstoffe und Bestandteile von Beton, Asphalt und weiteren Produkten belegen und beurteilen zu können. Bestandteil der Qualitätsklassen ist die Berücksichtigung der Schadstoffgehalte. Abhängig vom Schadstoffgehalt können die Einsatzmöglichkeiten eingeschränkt werden, wie das z. B. in der Ersatzbaustoffverordnung bereits geregelt ist. Industriell hergestellte Körnungen wie z. B. Brechsand müssen uneingeschränkt verwendet werden können. Durch eine geeignete und umfassende Abfallverordnung sind die Sekundärrohstoffe kein Abfall, sondern können als Produkte eingesetzt werden.

Konkrete Maßnahmen und Instrumente (S. 88 ff.)

Bei den Maßnahmen sollte auf die Abfallhierarchie (Vermeidung - Wiederverwendung - Recycling) geachtet und dementsprechend Prioritäten gesetzt werden.

Wiederverwendung und Recycling sollte nicht gleich stark priorisiert werden.

"Förderung regionaler Baustoff- und Bauteilbörsen" allein reicht nicht aus, um Wiederverwendung zu ermöglichen. Neue non-invasive Technologien für den Rückbau sollten gefördert werden, Zentren für die Verarbeitung von Bauteilen (nicht nur von Baustoffen) sollen aufgebaut werden.

Baustoffrecycling im Hochbau (S. 90)

"In einem nächsten Schritt sollen die wissenschaftlichen Grundlagen auch für Anforderungen an die sichere Verwendung von Recyclingbaustoffen im Hochbau sowie deren Abfallende erarbeiten werden."

Viele Grundlagen sind bereits vorhanden. Bis wann ist mit gesetzlichen Regelungen hierzu zu rechnen?

"Das Umweltbundesamt wird eine Methodik entwickeln, wie ein Schattenpreis für CO₂ und möglicherweise weitere Umweltwirkungen bei der Vergabe berücksichtigt werden kann."

Die Methodik sollte um Rohstoffeffizienz o.ä. erweitert werden. Dann kann zwischen CO₂ und Rohstoff Einsparung abgewogen werden und die beste Variante gewählt werden.

Förderung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (S. 90 ff.)

Es fehlen messbare Ziele für die höherwertige Verwertung von Bauschutt und Bodenaushub mit recycelter Gesteinskörnung.

Verwertungspflicht (S. 91, Ablagerungsverbot)

„Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle: Das Umweltbundesamt wird ein Forschungsvorhaben beauftragen, das die Umsetzung der Deponieverordnung vor 2030 in Bezug auf das Ablagerungsverbot von verwertbaren Abfällen begleitet und auf die praxistaugliche Eignung prüft.“ (S.91)

Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, Abfälle zu verwerten. Deponien müssen entsprechend sicherstellen, dass der Abfallerzeuger keine verwertbaren Abfälle auf der Deponie beseitigt. Dies geschieht i.d.R. anhand einer Verwertungsprüfung, in der die technische Machbarkeit und/oder wirtschaftliche Zumutbarkeit abgefragt wird. Sowohl „technischen Machbarkeit“ als auch „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ sind breit auslegbare Begriffe, die leicht ausgenutzt werden können und in der Praxis häufig zu bürokratischem Aufwand ohne ökologischen und ökonomischen Mehrwert führen. Da Deponieraum zunehmend knapper wird und Ersatzbaustoffe bzw. Sekundärrohstoffe dringend zur Schonung natürlicher Ressourcen benötigt werden, ist dies nicht akzeptabel.

Wir schlagen vor, dass die Verwertungspflicht klar geregelt werden muss. Die Verwertungsprüfung an den Deponien muss seriös erfolgen. Gleichzeitig muss dieser Prozess alltagstauglich sein und auch für mittelständige Unternehmen leistbar sein.

Die Deponieabgabe sollte die definitive Konsequenz sein, wenn verwertbare Abfälle deponiert werden.

WPK und FÜ ist aufgrund abweichender Untersuchungsmethoden sowieso nicht gegeben.

Forschungsförderung (S. 92 ff.)

Als Baubranche begrüßen wir es sehr, dass im Entwurf der NKWS für die Baubranche besonders wichtige Themen in Bezug auf Forschungs- und Investitionsförderung betont (S. 92) werden, wie z. B. die Förderung und Entwicklung von Lösungen für kreislaufgerechte Bauweise, Urban Mining oder Erforschung von Sortier-, Aufbereitungs-, Recyclingtechnologien. Aus Sicht der Bauindustrie kann die Transformation der Bauwirtschaft nur gelingen, wenn die öffentliche Hand gleichermaßen finanzielle Unterstützung sowohl für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als auch für Investitionen von nachhaltigen Bauvorhaben bereitstellt.

Als ein weiteres Forschungsthema schlagen wir vor: Erfassung von Verbleibdaten (Verwertung / Beseitigung) von Abfällen entlang der gesamten Entsorgungskette (Erzeuger, Sammler/Beförderer, Entsorger etc.).